

## ANLAGE ZUR EIGENERKLÄRUNG

### ANTI-COVID-GESETZGEBUNG BEI RÜCKKEHR AUS DEM AUSLAND

**Nähere Informationen sowie Links zu den gesetzlichen Bestimmungen unter [www.esteri.it](http://www.esteri.it)**

Die italienische Gesetzgebung sieht eine Aufstellung verschiedener Länder vor, bei Einreise aus denen unterschiedliche Einschränkungen gelten, auch in Zusammenhang mit dem Datum der Einreise ins italienische Staatsgebiet, im Einzelnen:

**A – Vatikanstadt und San Marino:** keine Einschränkungen.

**B – Länder und Gebiete mit geringem Infektionsrisiko aufgrund der epidemiologischen Lage,** ermittelt unter jenen laut Aufstellung C mit Anordnung des Gesundheitsministers im Einklang mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten. Wer aus diesen Staaten nach Italien einreist, muss lediglich eine Eigenerklärung ausfüllen, in welcher der Grund der Einreise sowie die Staaten angegeben werden, in denen man sich in den 14 vorangegangenen Tagen aufgehalten hat. Im Moment fällt **kein Staat** in diese Aufstellung.

**C - Belgien, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark** (einschließlich Färöer-Inseln und Grönland), **Estland, Finnland, Frankreich** (einschließlich Guadeloupe, Martinique, Guyana, Réunion, Mayotte und ausschließlich andere Gebiete außerhalb des europäischen Kontinents), **Deutschland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande** (ausschließlich der Gebiete außerhalb des europäischen Kontinents) **Polen, Portugal** (einschließlich Azoren und Madeira), **Tschechische Republik, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien** (einschließlich Gebiete auf dem afrikanischen Kontinent), **Schweden, Ungarn, Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz, Andorra, Fürstentum Monaco.**

Wer aus den Ländern der Aufstellung C nach Italien einreist (ohne sich in den vorangegangenen 14 Tagen in einem der Länder der Aufstellungen D, E, inklusive Brasilien und Großbritannien aufgehalten oder diese durchquert zu haben, für welche die jeweiligen Regelungen gelten) muss die eigene Einreise/Rückkehr nach Italien bei der Abteilung für Gesundheitsvorsorge des jeweiligen lokalen Sanitätsbetriebs mitteilen. Darüber hinaus muss eine Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass man sich innerhalb von 48 Stunden vor der Einreise in das Staatsgebiet einem Abstrich (Molekular- oder Antigentest) unterzogen hat und das Ergebnis negativ war (wer dies bei seiner Einreise nach Italien nicht vorweisen kann, muss sich der Isolation auf Vertrauensbasis unterziehen). Unten angeführt sind die Ausnahmen von der Pflicht, einen Abstrich vorzuweisen.

**D - Australien, Japan, Neuseeland, Ruanda, Republik Korea, Singapur, Thailand:** Wer aus diesen Ländern einreist, muss eine Eigenerklärung ausfüllen und sich einer 14-tägigen Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung unterziehen und darf das endgültige Reiseziel in Italien nur mit einem Privatfahrzeug oder auf dem Luftweg (ohne Verlassen der Transitbereiche des Flughafens) erreichen. Die Ausnahmen von der Isolationspflicht sind unten angeführt.

**E - Alle Staaten, die nicht in den anderen Aufstellungen aufscheinen (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, Brasilien und Österreich, für welche die unten angeführten besonderen Regeln gelten):** Die Einreise aus diesen Ländern ist italienischen/EU/Schengen-Bürgerinnen und -Bürgern und ihren Familienangehörigen sowie Inhaberinnen und Inhabern eines langfristigen Aufenthaltsstatus und ihren Familienangehörigen gestattet (Richtlinie 2004/38/EG). Einreisen dürfen auch Personen, die eine nachgewiesene, auf Dauer angelegte Beziehung (auch nicht zusammenlebend) mit italienischen/EU/Schengen-Bürgerinnen bzw. -Bürgern/Personen mit langfristiger Aufenthaltsgenehmigung pflegen, und die Wohnung/das Domizil/den Wohnsitz des Partners bzw. der Partnerin (in Italien) erreichen müssen.

Wer nicht unter eine der genannten Kategorien fällt, darf aus den Ländern der Gruppe E nur dann einreisen, wenn es dafür spezifische Gründe gibt, wie beispielsweise Arbeits- oder Studiengründe, gesundheitliche Gründe, absolute Dringlichkeit, Rückkehr zum Domizil, zur Wohnung oder zum Wohnsitz. Das endgültige Reiseziel in Italien darf nur mit privaten Verkehrsmitteln oder auf dem Luftweg (ohne Verlassen der Transitbereiche des Flughafens) erreicht werden und es besteht die Pflicht, eine Eigenklärung auszufüllen und sich einer 14-tägigen Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung zu unterziehen. Das endgültige Reiseziel in Italien darf nur mit einem Privatfahrzeug oder auf dem Luftweg (ohne Verlassen der Transitbereiche des Flughafens) erreicht werden. Unten angeführt sind die Ausnahmen von der Isolationspflicht.

#### **AUSNAHMEN VON DER ISOLATIONS- UND TESTPFLICHT**

Unter der Voraussetzung, dass keine Covid-19-Symptome auftreten und man in den 14 Tagen vor der geplanten Einreise nach Italien sich weder in Großbritannien und Nordirland noch in Brasilien oder Österreich (länger als 12 Stunden) aufgehalten hat oder diese durchquert hat, entfallen für die folgenden Personen/Fälle die Isolationspflicht oder die Notwendigkeit einen negativen Abstrich vorzuweisen:

- für das Personal der Beförderungs- bzw. Transportunternehmen;
- für das mitreisende Personal;
- für die Einreise aus beruflichen Gründen, die durch besondere, von der zuständigen Gesundheitsbehörde genehmigte Sicherheitsprotokolle geregelt sind;
- für die Einreise aus unaufschiebbaren Gründen;
- für alle, die für einen Zeitraum von höchstens 120 Stunden nach Italien einreisen, und zwar aus nachgewiesenen Gründen der Arbeit, der Gesundheit oder absoluter Dringlichkeit, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung zu begeben;
- für alle, die mit einem Privatfahrzeug für einen Zeitraum von maximal 36 Stunden das italienische Hoheitsgebiet durchqueren, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung zu begeben;
- für Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner der in den Aufstellungen A, B, C und D angeführten Staaten und Gebiete, die aus nachgewiesenen Arbeitsgründen nach

Italien einreisen (im Falle eines Aufenthalts in einem der Staaten der Aufstellung C, muss jedenfalls ein negativer Abstrich vorliegen).

- für Gesundheitspersonal, das zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten im Gesundheitsbereich nach Italien einreist, einschließlich der vorübergehenden Ausübung im Sinne von Artikel 13 des Gesetzesdekrets vom 17. März 2020, Nr. 18;
- für Grenzpendler, die aus nachgewiesenen arbeitsbedingten Gründen in das nationale Hoheitsgebiet ein- und ausreisen, und für die anschließende Rückkehr zu ihrem Wohnsitz, ihrer Wohnung oder ihrem Aufenthaltsort;
- für das Personal von Unternehmen und Einrichtungen, die ihren Haupt- oder Nebensitz in Italien haben, für Reisen ins Ausland aus nachweislichen Arbeitsgründen, die 120 Stunden nicht überschreiten;
- für wie auch immer bezeichnete Beamte/Beamtinnen sowie Bedienstete der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, Diplomatinen und Diplomaten, Verwaltungs- und Fachpersonal diplomatischer Missionen, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte von Konsulaten sowie Personal der Militär- und Polizeikräfte, in Ausübung ihrer Funktionen;
- für Schüler/innen und Studierende, die in einem anderen Staat die Schule besuchen/studieren als jenem, in dem sich ihr Wohnsitz, ihre Wohnung oder ihr Aufenthaltsort befindet, zu dem sie täglich oder mindestens einmal wöchentlich zurückkehren;
- für Einreisen im Rahmen von „Covid-tested“ Flügen im Einklang mit der Anordnung des Gesundheitsministers vom 23. November 2020, in geltender Fassung;
- für Einreisen von Athleten, Technikern, Sportrichtern und Betreuern für die Teilnahme an professionellen Sportveranstaltungen – welche vom Nationalen Olympischen Komitee Italiens (CONI) und dem Paralympischen Komitee Italiens (CIP) als Veranstaltungen des nationalen Interesses anerkannt sind – die 48 Stunden vor der Einreise nach Italien einen Abstrich (Molekular- oder Antigentest) vorgenommen haben und das Testergebnis negativ war.

## **SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND**

**Nach einem Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder nach Durchfahrt durch das betreffende Landesgebiet in den 14 Tagen vor der Einreise nach Italien ist die Einreise nur jenen Personen erlaubt, die schon vor dem 23. Dezember 2020 ihren meldeamtlichen Wohnsitz in Italien hatten oder eine dringende Notwendigkeit nachweisen können** (in der Eigenerklärung muss der Grund für die Rückkehr an den Wohnsitz oder die dringende Notwendigkeit angegeben werden). In diesen Fällen ist die Einreise ins italienische Staatsgebiet auf folgender Grundlage erlaubt:

- a) Pflicht, dem Beförderer bei Einschiffung/Boarding/Einsteigen bzw. der oder dem zuständigen Kontrollbeauftragten eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass in den 72 Stunden vor Eintritt ins italienische Staatsgebiet ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war;
- b) Pflicht, einen Abstrich (Molekular- oder Antigentest) bei der Ankunft falls möglich im Hafen/Flughafen oder an der Grenze vornehmen zu lassen bzw., falls diese Möglichkeit nicht besteht, innerhalb von 48 Stunden ab Einreise ins italienische Staatsgebiet bei der zuständigen Gesundheitsbehörde. Bei Einreise mit dem Flugzeug aus dem Vereinigten Königreich

Großbritannien oder Nordirland muss der Abstrich bei der Ankunft am Flughafen gemacht werden;

- c) Pflicht, sich unabhängig vom Ergebnis des Tests laut Buchst. b) für einen Zeitraum von vierzehn Tagen der Gesundheitsüberwachung und Isolation auf Vertrauensbasis zu unterziehen, in der Wohnung bzw. am Aufenthaltsort, nachdem die Einreise ins italienische Staatsgebiet dem Departement für Gesundheitsvorsorge der gebietlich zuständigen Gesundheitsbehörde (Sanitätsbetrieb) gemeldet wurde.

Die Besatzung bzw. das mitreisende Personal im Rahmen des Personen- und Warenverkehrs ist nicht verpflichtet, sich in Isolation auf Vertrauensbasis zu begeben (außer, COVID-19-Symptome treten auf), muss sich aber bei Ankunft am Flughafen, Hafen bzw. an der Grenze, falls möglich, einem Molekular- oder Antigentest durch Abstrich unterziehen oder, sollte diese Möglichkeit nicht bestehen, innerhalb von 48 Stunden ab der Einreise ins italienische Staatsgebiet beim zuständigen Sanitätsbetrieb.

### SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BRASILIEN

**Nach einem Aufenthalt in Brasilien oder nach Durchfahrt durch das betreffende Landesgebiet in den 14 Tagen vor der Einreise nach Italien ist die Einreise nur folgenden Kategorien von Personen erlaubt (sofern sie keine COVID-19-Symptome aufweisen):**

- Personen die schon vor dem 13. Februar 2021 ihren meldeamtlichen Wohnsitz in Italien hatten;
- wie auch immer bezeichnete Beamte/Beamtinnen sowie Bedienstete der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, Diplomatinen und Diplomaten, Verwaltungs- und Fachpersonal diplomatischer Missionen, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte von Konsulaten sowie Personal der Militär- und Polizeikräfte, in Ausübung ihrer Funktionen;
- Wer ausdrücklich von dem Gesundheitsministerium aus unaufschiebbaren Notwendigkeitsgründen zur Einreise nach Italien ermächtigt wurde.

In diesen Fällen ist die Einreise ins italienische Staatsgebiet und der Flugverkehr aus Brasilien auf folgender Grundlage erlaubt:

- a) Pflicht, dem Beförderer bei Einschiffung/Boarding/Einsteigen bzw. der oder dem zuständigen Kontrollbeauftragten eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass in den 72 Stunden vor Eintritt ins italienische Staatsgebiet ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war;
- b) Pflicht, einen Abstrich (Molekular- oder Antigentest) bei der Ankunft falls möglich im Hafen/Flughafen oder an der Grenze vornehmen zu lassen bzw., falls diese Möglichkeit nicht besteht, innerhalb von 48 Stunden ab Einreise ins italienische Staatsgebiet bei der zuständigen Gesundheitsbehörde. Bei Einreise mit dem Flugzeug aus Brasilien muss der Abstrich bei der Ankunft am Flughafen gemacht werden;
- c) Pflicht, sich unabhängig vom Ergebnis des Tests laut Buchst. b) für einen Zeitraum von vierzehn Tagen der Gesundheitsüberwachung und Isolation auf Vertrauensbasis zu unterziehen, in der Wohnung bzw. am Aufenthaltsort, nachdem die Einreise ins italienische Staatsgebiet dem Departement für Gesundheitsvorsorge der gebietlich zuständigen Gesundheitsbehörde

(Sanitätsbetrieb) gemeldet wurde.

- d) Pflicht, nach Ablauf der 14-tägigen Quarantäne, einen weiteren Abstrich (Molekular- oder Antigentest) vornehmen zu lassen.

Die Besatzung bzw. das mitreisende Personal im Rahmen des Personen- und Warentransports ist nicht verpflichtet, sich in Isolation auf Vertrauensbasis zu begeben (außer, COVID-19-Symptome treten auf), muss sich aber bei Ankunft am Flughafen, Hafen bzw. an der Grenze, falls möglich, einem Molekular- oder Antigentest durch Abstrich unterziehen oder, sollte diese Möglichkeit nicht bestehen, innerhalb von 48 Stunden ab der Einreise ins italienische Staatsgebiet beim zuständigen Sanitätsbetrieb.

### **SONDERBESTIMMUNGEN FÜR ÖSTERREICH**

**Im Zeitraum vom 14. Februar bis 5. März 2021 ist bei einem mehr als 12-stündigen Aufenthalt in Österreich oder Durchfahrt durch das betreffende Landesgebiet, in den 14 Tagen vor der Einreise nach Italien, diese Letztere auf folgender Grundlage erlaubt:**

- a) Pflicht, dem Beförderer bei Einschiffung/Boarding/Einsteigen bzw. der oder dem zuständigen Kontrollbeauftragten eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass in den 48 Stunden vor Eintritt ins italienische Staatsgebiet ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war;
- b) Pflicht, einen Abstrich (Molekular- oder Antigentest) bei der Ankunft falls möglich im Hafen/Flughafen oder an der Grenze vornehmen zu lassen bzw., falls diese Möglichkeit nicht besteht, innerhalb von 48 Stunden ab Einreise ins italienische Staatsgebiet bei der zuständigen Gesundheitsbehörde;
- c) Pflicht, sich unabhängig vom Ergebnis des Tests laut Buchst. b) für einen Zeitraum von vierzehn Tagen der Gesundheitsüberwachung und Isolation auf Vertrauensbasis zu unterziehen, in der Wohnung bzw. am Aufenthaltsort, nachdem die Einreise ins italienische Staatsgebiet dem Departement für Gesundheitsvorsorge der gebietlich zuständigen Gesundheitsbehörde (Sanitätsbetrieb) gemeldet wurde.
- d) Pflicht, nach Ablauf der 14-tägigen Quarantäne, einen weiteren Abstrich (Molekular- oder Antigentest) vornehmen zu lassen.

### **AUSNAHMEN von der Isolationspflicht für die Einreise aus Österreich**

Unter der Voraussetzung, dass keine Covid-19-Symptome auftreten und man in den 14 Tagen vor der geplanten Einreise nach Italien sich weder in Großbritannien und Nordirland noch in Brasilien aufgehalten oder diese durchquert hat, entfällt für die folgenden Personen/Fälle die Pflicht der Gesundheitsüberwachung und Isolation auf Vertrauensbasis:

- für das Personal der Beförderungs- bzw. Transportunternehmen;
- für das mitreisende Personal;
- für Reisen in und aus den Staaten und Gebieten der Aufstellung A;

- für die Einreise aus beruflichen Gründen, die durch besondere, von der zuständigen Gesundheitsbehörde genehmigte Sicherheitsprotokolle geregelt sind;
- für alle, die mit einem Privatfahrzeug für einen Zeitraum von maximal 36 Stunden das italienische Hoheitsgebiet durchqueren, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung zu begeben;
- für Gesundheitspersonal, das zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten im Gesundheitsbereich nach Italien einreist;
- für Grenzpendler, die aus nachgewiesenen arbeitsbedingten Gründen in das nationale Hoheitsgebiet ein- und ausreisen, und für die anschließende Rückkehr zu ihrem Wohnsitz, ihrer Wohnung oder ihrem Aufenthaltsort;
- für Schüler/innen und Studierende, die in einem anderen Staat die Schule besuchen/studieren als jenem, in dem sich ihr Wohnsitz, ihre Wohnung oder ihr Aufenthaltsort befindet, zu dem sie täglich oder mindestens einmal wöchentlich zurückkehren;
- für Einreisen von Athleten, Technikern, Sportrichtern und Betreuern, Vertretern der Auslandspresse für die Teilnahme an professionellen Sportveranstaltungen – welche vom Nationalen Olympischen Komitee Italiens (CONI) und dem Paralympischen Komitee Italiens (CIP) als Veranstaltungen des nationalen Interesses anerkannt sind – die 48 Stunden vor der Einreise nach Italien einen Abstrich (Molekular- oder Antigentest) vorgenommen haben und das Testergebnis negativ war.

Es bleibt in diesen Fällen die Pflicht aufrecht, dem Beförderer bei Einschiffung/Boarding/Einsteigen bzw. der oder dem zuständigen Kontrollbeauftragten eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass man sich, in den 7 Tagen vor der Einreise nach Italien, einem Abstrich (Molekular- oder Antigentest) unterzogen hat, dessen Ergebnis negativ war.